

# Leitfaden für den Berufungsprozess von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Udo Hermann, Thomas Seibert

## Hinführung

Eine Gemeinde hat vom Berufungsrat einen Vermittlungsvorschlag bekommen oder ist auf andere Weise mit jemandem in Kontakt gekommen. Nun wird es spannend für alle Beteiligten. Nicht selten gibt es bei den Verantwortlichen der Gemeinden eine gewisse Unsicherheit, wie der weitere Prozess zu gestalten ist. Kein Wunder, gehört doch die Berufung von hauptamtlich Mitarbeitenden nicht zum normalen Arbeitsalltag von Gemeindeleitungen. In diesem Leitfaden haben wir ein paar Hinweise zusammengestellt, die nun anstehenden Gespräche hilfreich zu gestalten. In unseren Gemeinden gibt es mehrere Berufsgruppen, die mit einem pastoralen oder diakonischen Aufgabenschwerpunkt berufen werden. Wir nutzen hier als Sammelbegriff „Hauptamtliche“.

## 1. Der Prozess vor dem Prozess

Tatsächlich beginnt der Berufungsprozess lange bevor es einen konkreten Vorschlag gibt. Da ist zunächst die Erstellung eines Gemeindeprofils. Aber mit der Absendung des Profils an den Berufungsrat ist dieser Teil des Weges nicht abgeschlossen. Es gehört auch dazu, bereits im Vorfeld zu überlegen, wie der ganze Weg aussehen soll. Konkret müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- Wer steuert den Berufungsprozess? Darauf finden Gemeinden ganz unterschiedliche Antworten. In manchen Gemeinden ist es der Ältestenkreis, in anderen die ganze Gemeindeleitung, wieder andere haben einen Personalausschuss, in dem neben der Gemeindeleitung z.B. bestimmte Gruppen oder Gemeinemitglieder mit relevanten Fachkenntnissen vertreten sind. Alle Lösungen haben ihre Vor- und Nachteile, man muss sich auf die Lösung verständigen, die zur Situation der Gemeinde passt. Im Folgenden nennen wir den Kreis Berufungsausschuss.
- Welche Befugnis hat der Berufungsausschuss? Darf er Vermittlungsvorschläge ablehnen? Diese Frage ist dann wichtig, wenn eine andere Gruppe als die Gemeindeleitung den Berufungsprozess steuern soll.
- Mit welchen Etappen soll der Berufungsweg gegangen werden? Gibt es eine erste Telefon- oder Videobegegnung durch Abgeordnete des Berufungsausschusses? Oder sollen vorgeschlagene Hauptamtliche direkt zu einem ersten Gespräch mit dem Berufungsausschuss eingeladen werden?
- Einzelne Mitglieder des Berufungsrates werden sich im Internet über vorgeschlagene Hauptamtliche informiert haben. Wenn daraus bereits eine Vorentscheidung entstanden ist, sollten die Betroffenen das im Berufungsausschuss deutlich machen.
- Wie soll das Kennenlernen zwischen Hauptamtlichen und der Gemeinde gestaltet werden? Dafür sollten sich alle Beteiligten Zeit nehmen: ein verlängertes Wochenende ist sicher nicht zu viel Zeit dafür.
- In manchen Gemeindeordnungen ist für die Berufung von Hauptamtlichen ein Quorum, also eine zur Beschlussfähigkeit festgelegte Zahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder oder abgegebener Stimmen festgelegt. Das erweist sich in der Praxis manchmal als schwierig. Zum einen kann es sein, dass das Quorum aufgrund äußerer Einflüsse nicht erreicht wird, aber eine

Berufung aus formalen Gründen nicht stattfinden kann. Zum anderen ist die Tatsache, dass „zu wenig“ Mitglieder an der entsprechenden Mitgliederversammlung teilgenommen haben, für viele Interpretationen offen. Das macht es für eine Gemeindeleitung sehr schwer, damit umzugehen. Sollte also eine entsprechende Festlegung in der Ordnung stehen ist es ratsam, im Vorfeld eines Berufungsprozesses zu klären, ob dieses Quorum bestehen bleiben soll.

- Wer spricht mit Hauptamtlichen über die Rahmenbedingungen des Dienstes (Gehalt, Wohnmöglichkeiten, weitere Inhalte einer Dienstvereinbarung, ...)?
- Auch wenn es selbstverständlich scheint: Scheidende Hauptamtliche überlassen die Suche nach einem Nachfolger oder einer Nachfolgerin den Verantwortlichen der Gemeindeleitung. Sie wird die guten Erfahrungen mit ihm bzw. ihr bei der Planung der zukünftigen Arbeit berücksichtigen, muss aber auch reflektieren, welche Akzente zukünftig gegebenenfalls anders zu setzen sind.

## 2. Der Weg zur Berufung

### Das Erstgespräch

Für die Vorbereitung des ersten Gesprächs liefern die Profile bereits viel Anregungen und ermöglichen einen guten Einstieg, um gezielte Rückfragen zu stellen (Beispiele: „Du hast in deinem Profil die Rolle der Predigerin ganz nach oben gestellt. Wie bist du zu dieser Einschätzung gekommen?“ oder: „Ihr sucht einen Grenzgänger? Welche Erwartungen verknüpft ihr damit?“). Das Gespräch findet in einem kleinen Rahmen statt. In diesem ersten Gespräch ist natürlich nicht alles zu leisten. Aber es zeigt, ob ein Funke überspringt und alle Beteiligten eine erste Vorstellung einer gemeinsamen Arbeit entwickeln können.

Das erste Gespräch soll der Ausgangspunkt einer Dienstgemeinschaft sein, die von Vertrauen und persönlicher Verbundenheit geprägt sein soll. Deshalb empfehlen wir, dafür eine freundliche äußere Atmosphäre zu schaffen. Einige Gemeinden haben gute Erfahrungen damit gemacht, das Gespräch in einem freundlichen, aber neutralen Rahmen zu führen, etwa in einem Restaurant.

Manche Gemeinden haben das Erstgespräch auch per Videokonferenz geführt. Das hat seine Vorteile, ist doch der Aufwand deutlich geringer als bei einem Treffen vor Ort. Allerdings sollte sichergestellt sein, dass alle Mitglieder des Berufungsausschusses über einen eigenen Internetanschluss verfügen und damit gut sichtbar sind. Einen ersten Eindruck von denjenigen zu gewinnen, mit denen man zukünftig eng zusammenarbeiten will, ist schwierig, wenn mehrere Personen sich nur über eine Kamera eingefangen am Gespräch beteiligen können.

Einige Tage nach der ersten Begegnung verständigen sich die Beteiligten, ob der Prozess des Kennenlernens weitergehen soll. Ist das nicht der Fall, ist es eine Frage des Respekts, die Gründe klar zu benennen. Außerdem hilft es allen Beteiligten (incl. Berufungsrat) für die Gestaltung eines neuen Berufungsprozesses.

Sind Hauptamtliche verheiratet, muss auch der Partner bzw. die Partnerin die Gemeinde kennenlernen. Ob er oder sie bereits am Erstgespräch teilnimmt, wird unterschiedlich gehandhabt. Wenn Hauptamtliche das erste Gespräch allein führen, wird damit besonders deutlich, an wen die Berufungsanfrage sich richtet. Nehmen beide schon am Erstgespräch teil, bietet sich die Chance, als Paar von Anfang an einen gemeinsamen Entscheidungsweg zu gehen. Beides ist denkbar – wichtig ist auch hier die offene Kommunikation aller Beteiligten.

### Weitere Gespräche

In weiteren Gesprächen sind nun konkrete Klärungen nötig. Es ist wichtig, größtmögliche Klarheit anzustreben. Da geht es um die Prägungen von Gemeinde und Hauptamtlichen. Und natürlich um Wünsche und Erwartungen. Hat die Gemeinde konkrete Ziele? Gibt es Themen der Vergangenheit, die noch mitschwingen? Welchen Herausforderungen muss die Gemeinde sich stellen? Welche Rolle soll der bzw. die Hauptamtliche darin haben? Wie passt das mit ihrem bzw. seinem Rollenprofil zusammen? Welche Erwartungen sieht die Gemeinde als selbstverständlich an?

Und auch Hauptamtliche bringen Vorstellungen mit. Wie sehen die aus? Wie kommen Perspektiven der Gemeinde und Vorstellungen von Hauptamtlichen zusammen? Was geschieht mit den Erwartungen, die Hauptamtliche nicht ausfüllen können? Was ist mit den Kompetenzen der Hauptamtlichen, die in der Gemeinde nicht benötigt werden?

Nicht alles kann zu Beginn endgültig festgelegt werden, aber die Absprachen können für Klarheit sorgen. Sie vermeiden, dass Erwartungen unausgesprochen bleiben und dadurch später Konflikte entstehen.

Offenheit von beiden Seiten ist die beste Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. So sollte im Laufe der Gespräche Hauptamtlichen anhand des Haushaltes der Gemeinde erläutert werden, wo die Gemeinde finanzielle Akzente setzt und damit die inhaltliche Arbeit konkret unterstützt. Außerdem sollte ihm bzw. ihr die Gemeindeordnung zur Verfügung gestellt werden.

Neben den inhaltlichen Fragen der gemeinsamen Arbeit sind in diesen Gesprächen die Rahmenbedingungen wie z.B. Gehalts- und Wohnungsfragen anzusprechen. Sie sollten von der Gemeindeleitung – im kleinen Kreis – offen angesprochen werden, ohne dass Hauptamtliche danach fragen müssen. Grundsätzliches dazu findet sich in den Vergütungs- und Urlaubsregelungen des Bundes. Es ist üblich, dass die Gemeinde die Fahrtkosten Hauptamtlicher zu den Berufungsgesprächen und, bei einer Berufung, ebenso die Umzugskosten erstattet.

Die Frage, wie viele Gespräche es braucht, bis ein Hauptamtlicher oder eine Hauptamtliche der Gemeinde vorgestellt wird, lässt sich nicht allgemein beantworten. Das hängt von der Situation, aber auch von der Länge der einzelnen Gespräche ab. Wenn man sich beispielsweise nach dem Erstgespräch für eine Art Klausurtag zusammensetzt, wird man schon mehr besprochen haben als wenn es nur ein Abendtermin per Zoom war. Aber allgemein sollte die Phase der Gespräche bis es zur Entscheidung kommt, jemanden der Gemeinde vorzustellen, nicht länger als 3 Monate dauern. Am Ende der Gespräche sollten die gemeinsamen Perspektiven schriftlich so festgehalten werden, dass sie in eine Dienststellenvereinbarung übernommen werden können, wenn die Gemeinde eine Berufung ausspricht.

### **Vorstellung in der Gemeinde**

Wenn der Berufungsausschuss einig darüber ist, der Gemeinde jemanden zur Berufung vorzuschlagen, und ein Hauptamtlicher bzw. eine Hauptamtliche die grundsätzliche Bereitschaft erklärt hat, eine Berufung anzunehmen, falls eine ausreichende Mehrheit in der Gemeinde vorhanden ist, kann ein Vorstellungstermin in der Gemeinde vereinbart werden. Hier empfiehlt sich ein verlängertes Wochenende, das nicht nur auf eine „Probepredigt“ fixiert ist, sondern sowohl der Gemeindeleitung, den tragenden Mitarbeitern wie auch der ganzen Gemeinde ausreichend Zeit zum Kennenlernen gibt. Hier werden verschiedene Formate benötigt: Gespräche mit Mitarbeiterkreisen sollten genauso möglich sein wie offene Treffen, bei denen auch Mitglieder der Gemeinde ohne Funktion den oder die Hauptamtliche kennenlernen können.

### **Information der bisherigen Gemeinde**

Spätestens jetzt müssen Hauptamtliche ihre bisherige Gemeindeleitung informieren. Ein gutes Vertrauensverhältnis zur bisherigen Leitung vorausgesetzt, sollte diese jedoch schon früher von den Wechselüberlegungen wissen. Auf keinen Fall sollten Gemeindeleitungen über Dritte erfahren, dass sich Hauptamtliche in einer anderen Gemeinde vorstellen.

### **Wahl und die Annahme der Berufung**

Ergeben sich durch die Vorstellung in der Gemeinde trotz aller Vorgespräche grundsätzliche Bedenken, darf es nicht zur Abstimmung kommen, bis diese Fragen geklärt sind. Ansonsten erfolgt die Wahl direkt an dem Vorstellungswochenende oder eine Woche später. Es gibt keine Norm, welches Abstimmungsergebnis in der Gemeinde zustande kommen sollte. In vielen Gemeindeordnungen ist in wichtigen Entscheidungen eine 2/3-Mehrheit Bedingung - die sollte dann auch bei der Berufung eines oder einer Hauptamtlichen angestrebt werden. Tendieren Hauptamtliche aufgrund eines zu knappen

Abstimmungsergebnisses zu einer Absage, sollten sie vor einer Entscheidung in Ruhe Rücksprache mit der Gemeindeleitung und dem Berufungsrat nehmen. Wenn aber eine klare Zustimmung der Gemeinde zustande gekommen ist, sollte die Annahme der Wahl nur noch eine „Formsache“ sein.

### **Berufungsschreiben und Dienstvereinbarung**

Im Berufungsschreiben teilen die Gemeinden Hauptamtlichen offiziell die Berufung durch die Gemeinde mit. Viele Hauptamtliche stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund. Die grundlegenden Fragen der Gestaltung dieses Dienstverhältnisses sind in der „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“ geregelt. Einige Fragen sind hierbei bewusst offengelassen und werden in Absprache zwischen Hauptamtlichen und Gemeinde als Dienststelle geregelt. Dafür ist die Dienststellenvereinbarung gedacht. Auf der Homepage des Bundes gibt es dafür entsprechende Vorlagen:

[www.befg.de/musterdokumente](http://www.befg.de/musterdokumente) Rückfragen beantwortet der Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde ([kstrauch@befg.de](mailto:kstrauch@befg.de)).

Von der erfolgten Berufung sollte dann auch der Berufungsrat des Bundes informiert werden. Dies kann gern mit einem Feedback über den Prozess verbunden werden. Das hilft dem Berufungsrat dabei, seine Arbeit zu verbessern und neue Aspekte in den Blick zu bekommen.

## **3. Weitere Hinweise**

### **Gehaltsabrechnung**

Gehaltsabrechnungen benötigen Zeit und Fachkompetenz. Für Ehrenamtliche ist es oft schwierig, die sich ändernden gesetzlichen Bestimmungen im Blick zu behalten. Deshalb bietet der Bund einen Gehaltsabrechnungsservice an. Gegen eine geringe Gebühr übernehmen fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gemeinde alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Gehaltsabrechnung und der Anmeldungen bei Beschäftigungsbeginn stehen. Informationen dazu gibt es unter [gehhaltsabrechnung@befg.de](mailto:gehhaltsabrechnung@befg.de) und telefonisch unter 033234 74-163. Hinweise zur Gehaltsabrechnung Hauptamtlicher gibt es darüber hinaus auf den regelmäßig stattfindenden Tagungen für Finanz- und Rechtsfragen ([www.befg.de/finanzseminare](http://www.befg.de/finanzseminare)).

### **Zur Rolle des Berufungsrates**

Der Berufungsrat des Bundes ist Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der jeweiligen Gemeinde und den Hauptamtlichen gegenüber hat er aber Rechenschaft über den Vermittlungsprozess zu geben. Durch dieses Vorgehen ist gewährleistet, dass Hauptamtliche von jeder Gemeinde wissen, in die sie der Berufungsrat vorzuschlagen beabsichtigt. Sie können also nachvollziehen, wie der Bund sein Treueverhältnis in dieser Frage wahrnimmt. Hauptamtliche müssen auch akzeptieren, wenn eine Gemeinde keinen Kontakt zu ihnen aufnehmen will. Dazu gehört auch das Einverständnis, dass eine Gemeinde ihnen gegenüber nicht begründen muss, wenn sie nicht zu Gesprächen eingeladen werden. Wenn vom Berufungsrat angesprochene Hauptamtliche kein Gespräch mit einer Gemeinde wollen, wird die Gemeinde ohne Namensnennung über die Bemühungen des Berufungsrates informiert.

### **Kontakt**

Gemeinden und Hauptamtliche haben im Berufungsrat des Bundes konkrete Ansprechpersonen. Personen und Kontaktmöglichkeiten: [www.befg.de/berufungsrat](http://www.befg.de/berufungsrat)

Zu allgemeinen Fragen sind ansprechbar:

Udo Hermann ([uhermann@befg.de](mailto:uhermann@befg.de), 033234 74-136)

Thomas Seibert ([tseibert@befg.de](mailto:tseibert@befg.de), 033234 74-128)

Stand: 15.03.2023